

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen (Entschädigungssatzung)

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und die Art. 20 a, 23 und 32 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse (Abs. 1) in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister, weil sie Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde.

(5) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € jede volle Stunde.

(6) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung lebenden Kindern und Angehörigen werden wie folgt erstattet:

- a) Betreuung der Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je volle Stunde,
- b) Betreuung der Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je volle Stunde,

- c) Betreuung der Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je volle Stunde.

Für Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen eine Entschädigung nach Abs. 5 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen (Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 GO).

(7) Die Ersatzleistungen nach Abs. 4 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Die Ersatzleistungen nach Abs. 4 bis 6 werden nicht gewährt für Sitzungen nach 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.

(9) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertretungen

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für die Tätigkeiten als Organ der Verwaltungsgemeinschaft, für die Tätigkeiten als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung und der Ausschüsse und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.350,00 €.

(2) Die erste Stellvertreterin des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 €. Die zweite Stellvertreterin des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG). Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 16 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3

Entschädigung der Eheschließungsstandesbeamten

Die ehrenamtlichen Standesbeamtinnen oder die ehrenamtlichen Standesbeamten erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung je Eheschließung.

§ 4 **Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) werden die Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung bei Vorliegen eines Härtefalles entscheidet die Gemeinschaftsversammlung im Einzelfall durch Beschluss.

§ 5 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen vom 18.06.2020 außer Kraft.

Gerolzhofen, 11.06.2026
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

Wozniak,
Gemeinschaftsvorsitzender